Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 44.

(Nr. 4947.) Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1858., betreffend den Tarif, nach welchem das Brückgeld für das Passiren der Elbbrücken in der Stadt Magdeburg zu erheben ist.

Auf Ihren Bericht vom 27. Juli d. J. habe Ich den Tarif zur Erhebung des Brückgeldes auf der Strom-, Zoll- und langen Brücke über die Elbe bei Magdeburg genehmigt und vollzogen. Derselbe erfolgt hierbei zur Publikation durch die Gesetz-Sammlung.

Berlin, den 16. August 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

Für den abwesenden Finanzminister:	Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Raumer.	v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 16. September 1858.

Tarif,
nach welchem das Brückgeld für das Passiren der Elbbrücken in der Stadt Magdeburg zu erheben ist.

Es wird entrichtet:	Für das Passiren aller drei Brücken: Sgr.	Pf.	Für das Passiren a) der Strombrücke und der Zollbrücke, oder b) der langen Brücke, oder c) der Zoll- u. langen Brücke: Sgr.	Pf.	Für das Passiren der Strombrücke allein, oder der Zollbrücke allein: Sgr.	Pf.
A. von jedem Fußgänger mit oder ohne Last	—	4	—	3	—	2
Anmerkung. Wer zu einem Fuhrwerke gehört, für welches die Abgabe zu B. I. oder II. gezahlt wird, oder Thiere, für welche die Abgabe zu C. I. bis V. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.						
B. vom Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten:						
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier....	2	—	1	4	—	8
II. zum Fortschaffen von Lasten:						
1) von beladenen Lastfuhrwerken (d. h. von solchen, worauf sich außer deren Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden) für jedes Pferd..........	2	—	1	4	—	8
2) von unbeladenen Lastfuhrwerken für jedes Pferd....................	1	3	—	10	—	5
3) für jedes Stück Rindvieh oder jeden Esel vor einem beladenen oder unbeladenen Lastfuhrwerke..........	1	3	—	10	—	5
4) von einem mit Hunden bespannten Fuhrwerke....................	—	6	—	4	—	2
C. von unangespannten Thieren:						
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last...	1	—	—	8	—	4
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel.	—	6	—	4	—	2
III. von jedem Schweine oder Kalbe....	—	3	—	2	—	1
IV. von jeder Ziege oder jedem Schafe..	—	1	—	1	—	1
V. von je drei Stück Geflügel..........	—	1	—	1	—	1
Anmerkung. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe über die Brücken gebracht werden, wird keine besondere Abgabe erhoben.						

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) vom Militair und von Armeefuhrwerken, nach folgenden näheren Bestimmungen:

a) vom Militair aller Grade und von Militairbeamten in Uniform zu Fuß oder zu Pferde; im letzteren Falle bleibt auch die Bedienung frei;

b) von nicht uniformirten Militairbeamten auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe;

c) von Reservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Korps, oder zur Uebung und von da zurück, wenn ein Offizier oder Unteroffizier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch die Einberufungsorder, oder den Reservepaß ausweisen, ingleichen von den zur Gestellung vor die Ersatzkommissionen nach Magdeburg berufenen Militairpflichtigen beim Ein- und Ausgange;

d) von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Angespann; von Zugthieren, welche der Armee angehören, auch wenn diese vor fremde Fuhrwerke gespannt sind;

e) von Fuhrwerken, welche Militairpersonen, oder der Armee angehörige oder zu liefernde Gegenstände befördern, sofern dieselben von einem durch die Order der zuständigen Behörde dazu angewiesenen Unteroffizier oder Armeebeamten gleichen oder höheren Ranges begleitet werden;

f) vom Kriegsvorspann auf Vorzeigung des Fuhrbefehls, oder der Bescheinigung der Ortsbehörden, auf der Hin- und Rückreise;

3) von Königlichen Civilbeamten, deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten ausweisen, von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform ohne besondere Legitimation;

4) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;

5) von gewöhnlichen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten, nebst Beiwagen; ingleichen von öffentlichen Kurieren und

und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Fuhrwerken und Pferden;

6) von Personen, Thieren und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zu Hülfe eilen;

7) von Armen- und Arrestantenfuhren, desgleichen von Arrestanten und deren Begleitung;

8) von Geistlichen und den sie begleitenden Kirchendienern bei Amtsverrichtungen innerhalb der Parochie;

9) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie, desgleichen von Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren;

10) von allen für städtische Rechnung geleisteten Fuhren, soweit sie mit einer nach den Bestimmungen des Regulativs vom 29. September 1842. vom Magistrate ausgefertigten Freimarke versehen sind;

11) von allen Einwohnern der Stadt Magdeburg, ingleichen von allen, welche im Stadtbezirke in einem Dienstverhältnisse stehen, oder sich daselbst dauernd oder vorübergehend aufhalten, wenn sie zu Fuß die Hebestellen passiren; ebenso von allen reisenden Handwerksburschen;

12) von Fuhrwerken und Pferden derjenigen Einwohner der Stadt Magdeburg, welche in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen Freischeine gelöst haben:

a) das Recht hierzu steht einem jeden Einwohner der Stadt Magdeburg zu;

b) die Freischeinbewilligung erstreckt sich nur auf die im Eigenthume der Einwohner Magdeburgs befindlichen Pferde; die Freischeine werden, wenn ein solcher Einwohner mehr als ein Pferd besitzt, nicht für einzelne Pferde, sondern nur für den ganzen, und zwar nur für den in Magdeburg selbst gehaltenen Pferdebestand ertheilt;

c) die auf eine bestimmte Person lautenden Freischeine dürfen niemals einem Andern zur Benutzung überlassen werden, und es kann, wenn dennoch eine mißbräuchliche Benutzung eines Freischeins durch eine in demselben nicht genannte Person stattfindet, der Freischein eingezogen und nach Bewandtniß der Umstände wegen Umgehung der Brückgeldgefälle ein Strafverfahren eingeleitet werden;

d) für einen Freischein ist für jedes Pferd auf das Kalenderjahr Ein Thaler zu entrichten; die Oekonomen und Ackerbürger Magdeburgs jedoch, welche jenseits der Elbe Aecker bewirthschaften, haben, wenn sie nur Ackerfuhren machen, für jedes Pferd jährlich

lich nur funfzehn Silbergroschen zu entrichten; dem städtischen Ackermeister wird ein Gratisfreischein für ein Pferd bewilligt;

13) von Kindern unter vierzehn Jahren überhaupt, und außerdem von allen Kindern, die aus den außerhalb des Stadtbezirkes liegenden Ortschaften zum Besuche der Magdeburger Unterrichtsanstalten die Brücken passiren.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Bei der Hebestelle an der Strombrücke wird nur das für das Passiren dieser Brücke allein zu entrichtende Brückgeld, bei der Hebestelle zwischen der Zoll- und langen Brücke alles übrige Brückgeld erhoben.

2) Jeder muß auf Erfordern des Erhebers bei der Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Brückgeld zu entrichten; nur hinsichtlich der Postillone, welche Postfuhrwerk oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3) Jeder ist berechtigt, eine Quittung über das von ihm bezahlte Brückgeld zu erfordern.

4) Kontraventionen hinsichtlich der Entrichtung des Brückgeldes werden nach Vorschrift der Gesetze geahndet.

5) Die Revision dieses Tarifs von fünf zu fünf Jahren wird vorbehalten.

Gegeben Berlin, den 16. August 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

Für den abwesenden Finanzminister:
v. Raumer.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

(Nr. 4948.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Hafenbau-Obligationen im Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 16. August 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Memel darauf angetragen, der Korporation der Kaufmannschaft daselbst zu den dortigen Hafenbauten die Aufnahme eines Darlehns von dreihundert tausend Thalern unter Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, und bei solchem Antrage sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission dieser „Memeler Hafenbau-Obligationen" unter nachstehenden Bestimmungen:

§. 1.

Die Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, steht dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft zu, welcher in ihrem Statute vom 21. Mai 1822. die Verwaltung der Hafenanstalten und Hafenbau-Kasse zu Memel übertragen ist.

§. 2.

Die Anleihe wird bis zur Höhe von dreihundert tausend Thalern bewilligt; es werden davon

Einhundert tausend Thaler in Apoints von vierhundert Thalern,
Einhundert tausend Thaler in Apoints von zweihundert Thalern,
und
Einhundert tausend Thaler in Apoints von Einhundert Thalern

ausgestellt; das jedesmalige Bedürfniß für die Hafenbauten bestimmt den Betrag der auszugebenden Obligationen.

§. 3.

Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst, die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli gezahlt.

§. 4.

Die Obligationen werden nach beiliegendem Schema unter fortlaufenden Num-

Nummern ausgestellt, von dem Obervorsteher der Kaufmannschaft und den beiden Beisitzern des Vorsteheramts unterschrieben und von dem zu dessen Mitgliedern gehörigen Rendanten der Hafenbau-Kasse kontrasignirt. Denselben wird ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt.

§. 5.

Den Obligationen werden auf einen fünfjährigen Zeitraum zehn Zinskupons zu bezüglich zehn Thaler, fünf Thaler und zwei Thaler funfzehn Silbergroschen, in den darin bestimmten Terminen zahlbar, nebst Talon nach den anliegenden Schema's beigegeben. Kupons und Talons werden ebenso, wie die Obligationen unterzeichnet. Mit dem Ablauf jedes fünfjährigen Zeitabschnitts wird nach zuvoriger öffentlicher Bekanntmachung eine neue Serie Kupons nebst Talon bei der Hafenbau-Kasse an den Vorzeiger des Talons der alten Serie gegen dessen Ablieferung ausgereicht. Beim Verlust des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Serie Zinskupons an den Inhaber der Obligation, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

§. 6.

Die Zinsen werden vom Verfalltage ab an den Vorzeiger der Kupons gegen deren Auslieferung bei der Hafenbau-Kasse gezahlt; die Kupons sind aber verjährt, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung vorgelegt werden.

§. 7.

Zur Tilgung der Anleihe werden jährlich zwei Prozent von ihrem Totalbetrage nebst den Zinsen der nach §. 8. ausgeloosten Obligationen verwendet. Dem Vorsteheramte bleibt vorbehalten, den Tilgungsfonds beliebig zu verstärken; den Inhabern der Obligationen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

§. 8.

Die gemäß §. 7. einzulösenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt in einer vier Wochen vorher öffentlich anzuzeigenden Sitzung des Vorsteheramts, zu welcher dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Ausloosung wird ein von sämmtlichen in der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Vorsteheramts zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die ausgeloosten Obligationen werden drei Monate vor dem Auszahlungstermine öffentlich bekannt gemacht. Ihre Auszahlung erfolgt bei der Hafenbau-Kasse an den Vorzeiger gegen ihre und der noch nicht fälligen Zins-

 kupons

kupons Einlieferung; der Betrag fehlender Kupons wird von dem auszuzahlenden Kapitale abgezogen.

§. 10.

Mit dem Auszahlungstermine hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Die nicht zur Einlösung vorgezeigten sind in die §. 9. bestimmten jährlichen Bekanntmachungen wieder aufzunehmen. Werden sie binnen dreißig Jahren nach dem Auszahlungstermine weder zur Einlösung vorgelegt, noch gemäß §. 13. als verloren oder vernichtet angemeldet, so sind sie verjährt.

§. 11.

Die planmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld (§§. 6. und 7.) erfolgt aus den Einnahmen der Hafenbau-Kasse nach dem jährlich für dieselbe festzustellenden Etat, und werden die Mittel dazu, soweit die disponibeln Ueberschüsse der Hafenbau-Kasse nicht ausreichen möchten, von der Korporation der Kaufmannschaft anderweit aufgebracht.

§. 12.

Die in §§. 5. 8. 9. und 10. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch dreimalige Insertion in die zu Memel erscheinenden Blätter, in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Regierung zu Königsberg und in den Staats-Anzeiger.

§. 13.

Bei verlorenen und vernichteten Obligationen treten die Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, §§. 1. bis 13., mit nachstehenden Aenderungen ein:

a) die Funktionen des Schatzministeriums werden dem Vorsteheramt beigelegt, gegen dessen Beschlüsse jedoch der Rekurs an die Regierung zu Königsberg zulässig ist;

b) das Aufgebot ergeht beim Kreisgericht zu Memel;

c) die Bekanntmachungen erfolgen in den oben §. 12. bezeichneten Blättern;

d) an die Stelle der in §§. 7. und 8. der Verordnung bestimmten sechs Zinszahlungstermine und des achten, treten acht und der zehnte.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkund-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. August 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

Für den abwesenden Finanzminister: v. Raumer. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

A.

Provinz Preußen. Regierungsbezirk Königsberg.

(Siegel des Vorsteheramts der Kaufmannschaft. Trockener Stempel.)

Memeler Hafenbau=Obligation

(Siegel des Vorsteheramts der Kaufmannschaft. Gedruckt.)

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler Kurant.

Das endesunterzeichnete Vorsteheramt der Kaufmannschaft in Memel, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkundet und bekennt hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von

.... Thaler Kurant,

deren Empfang hierdurch bescheinigt wird, an die Korporation der Kaufmannschaft zu Memel zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres fällig und werden gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons bei der Hafenbau=Kasse zu Memel gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt; eine Kündigung Seitens des Gläubigers ist nicht zulässig.

Die näheren Bestimmungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Memel, den ..ten .... 18..

Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft.

Eingetragen Kontrolbuch Fol. .....

Der Rendant der Hafenbau-Kasse.

B.

Provinz Preußen. Regierungsbezirk Königsberg.

Serie I. (Erster) **Kupon**

Coup. Litt. ..... № ..... zur

Memeler Hafenbau-Obligation

über ..... Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt am .... an halbjährigen Zinsen obiger Obligation bei der Hafenbau-Kasse zu Memel

..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Dieser Kupon ist nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .... verjährt und werthlos, wenn sein Betrag nicht bis zum .... erhoben wird.

Memel, den ..ten .... 18..

Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft.

(Namen gedruckt.)

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der Rendant der Hafenbau-Kasse.

C.

C.

Provinz Preußen. Regierungsbezirk Königsberg.

Talon
zur
Memeler Hafenbau-Obligation.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der von uns ausgestellten Obligation

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler
zu fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Hafenbau-Kasse zu Memel.

Memel, den ..ten .... 18..

Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft.
(Namen gedruckt.)

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.
Der Rendant der Hafenbau-Kasse.

(Nr. 4949.) Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1858., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt Kirchberg im Regierungsbezirk Coblenz.

Auf den Bericht vom 16. August d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinde Kirchberg, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. August 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
Prinz von Preußen.
v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4950.) Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1858., betreffend die der Stadt Essen ertheilte Erlaubniß, den Kreistag fortan durch zwei Abgeordnete beschicken zu dürfen.

Auf den Bericht vom 13. August d. J. will Ich der Stadt Essen, deren Antrage gemäß, auf Grund des Vorbehalts im §. 4. unter C. der Kreis-Ordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen vom 13. Juli 1827. und im Anschluß an die Bestimmung des §. 4. der Verordnung vom 26. März 1839. (Gesetz-Sammlung S. 102.) hierdurch gestatten, fortan zwei Deputirte zum Kreistage abzusenden.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. August 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).